

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Radtouristik-Club Teuto“ in Halle/Westf.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach dem Eintrag führt er den Namenszusatz „e.V.“
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des Radsports im Bereich der Radtouristik, einer sportlichen Ausübung des Radwanderns, und vereinigt Personen, die bereit sind, auf kameradschaftlicher Grundlage zusammenzuarbeiten und seine Vereinssatzung anzuerkennen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen zur Erlangung der körperlichen Leistungsfähigkeit, die eine erfolgreiche Teilnahme an organisierten Radtouristikfahrten ermöglicht. Daneben sollen auch eigene Radtouristikfahrten veranstaltet werden, und es soll die Möglichkeit gegeben sein, weitere sportliche Tätigkeiten mit dem Fahrrad auszuüben.

- b) Der Verein dient diesen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied gemeldet sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem engeren Vorstand:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in

und dem erweiterten Vorstand:

1. dem/der Fachwart/in RTF
2. dem/der Fachwart/in Radwandern
3. dem/der Jugendwart/in
4. dem/der Pressewart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Wenn ein stellvertretender Vorsitzender nicht gewählt ist, übernimmt der Kassenwart oder der Schriftführer die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, falls nicht ausdrücklich geheime Wahl gefordert wird.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag und die Fälligkeit des Beitrages werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Jugendliche und Auszubildende zahlen einen verminderten Beitrag.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. §4 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Versammlungen

Jährlich einmal ist durch den Vorstandsvorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung hat die Einberufung sein Vertreter vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen; sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung vom 5. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die einfache Stimmenmehrheit ist auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen Gültigkeitsvoraussetzung. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und über die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit. Die Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 9 Datenschutzrecht

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Vorständen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen „Sporthilfe e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen vorgenommen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Halle(Westf.), den 21.01.2019